



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Bützow - Frauenabteilung

Besuch vom 17. November 2016

Az.: 231-MV/1/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Doppelbelegung von Hafträumen.....	4
III	Videoüberwachung	4
IV	Telefoniermöglichkeiten.....	4
V	Respektvoller Umgang.....	5
VI	Gesundheitsfürsorge.....	5
VII	Besuchszeiten.....	5
VIII	Sport- und Freizeitmöglichkeiten.....	6
D	Weitere Vorschläge	6
I	Hausordnung.....	6
1	Mehrsprachigkeit.....	6
2	Vertraulicher Schriftwechsel.....	6
E	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 17. November 2016 die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Bützow. Die Justizvollzugsanstalt Bützow ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit bis zu 452 Inhaftierten. Zum Zeitpunkt des Besuchs war sie mit 417 Gefangenen, 385 männlichen und 32 weiblichen, belegt.

Da der Fokus des Besuches auf den Frauenvollzug gerichtet war, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf diesen Bereich der Anstalt.

Für den geschlossenen Frauenvollzug stehen insgesamt 35 Haftplätze zur Verfügung, eine Notbelegung mit 36 Gefangenen ist möglich. Die Zuständigkeit für weibliche Gefangene umfasst alle Landgerichtsbezirke Mecklenburg-Vorpommerns und bezieht sich auf Vollzug von Freiheitsstrafen, Vollzug von Jugendstrafe an Gefangenen, die vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind nach § 89b Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz, Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwang-, Erzwingungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, Vollzug von Sicherungsverwahrung, Vollzug von Polizei-

gewahrsam nach § 55 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz im Wege der Amtshilfe, Kranke, Pflegebedürftige, Gebrechliche bei denen eine Krankenhausbehandlung medizinisch nicht notwendig, jedoch die Aufnahme in der Krankenabteilung erforderlich ist. Zudem ist die Justizvollzugsanstalt zuständig für Untersuchungshaft an weiblichen Untersuchungsgefangenen, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am Vortag im Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung II an. Sie traf um 9:45 Uhr in der Justizvollzugsanstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch, an dem neben dem Anstaltsleiter auch dessen Stellvertreter teilnahmen, erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie die Frauenabteilung, darunter einige Hafträume, die Duschen, einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, die Kammer und den Hof. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, mit Bediensteten, dem Anstaltsarzt, der Psychologin und dem Personalrat. Der Anstaltsleiter sowie Bedienstete der Anstalt standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Dem Frauenvollzug ist ein festes Team, bestehend aus weiblichen und männlichen Bediensteten, zugeordnet, dem es gelingt, eine gute Atmosphäre zu schaffen. Positiv aufgefallen ist die allgemeine Zufriedenheit der Gefangenen. Auch der Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen wird von diesen als grundsätzlich positiv bewertet.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs durchsucht. Eine Einzelfallabwägung bezüglich der Notwendigkeit dieser Maßnahme erfolgt nicht.

Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs von Gefangenen stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und darf nicht routinemäßig, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden. Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs müssen stets einen Ermessensspielraum bezüglich der Notwendigkeit dieser Maßnahme eröffnen.¹

Es wird empfohlen, die derzeitige Praxis der Durchsuchung zu überprüfen. Es muss sichergestellt sein, dass Anordnungen zur Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen. Zudem müssen Bedienstete dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine Durchsuchung mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs erforderlich, stellt die Vorgehensweise in zwei Phasen, bei der die Gefangenen stets einen Teil ihrer Kleidung anbehalten können, ein milderes Mittel dar.

¹ BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

II Doppelbelegung von Hafträumen

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass Hafträume gegebenenfalls auch doppelt belegt werden, obwohl diese lediglich über eine Grundfläche von acht Quadratmetern verfügen.

Diese Haftraumgröße ist für eine Doppelbelegung ungeeignet.

Für eine menschenwürdige Unterbringung erachtet es die Nationale Stelle für erforderlich, dass ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweist zuzüglich etwa ein Quadratmeter für den Sanitärbereich, sofern dieser nicht abgetrennt ist. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen. Darüber hinaus müssen Hafträume, in denen mehr als eine Person untergebracht wird, nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen.²

Es wird empfohlen, nur solche Hafträume doppelt zu belegen, die über eine gemäß den obigen Ausführungen ausreichend große Grundfläche sowie eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen.

III Videoüberwachung

Der Frauenvollzug verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum mit Videoüberwachung, wobei die Kamera einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbereich gewährt. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig auch männliche Bedienstete den Monitor mit im Blick haben.

Der Intimbereich ist grundsätzlich zu schützen. Dazu gehört insbesondere die unbeobachtete Benutzung der Toilette. Dies kann beispielsweise durch die Verpixelung des Toilettenbereichs sichergestellt werden. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Erfolgt eine solche uneingeschränkte Videoüberwachung, sollte sichergestellt sein, dass ausschließlich weibliche Bedienstete die Überwachung am Monitor vornehmen. In jedem Fall müssen die Betroffenen nachweislich darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt; eine verdeckte Überwachung ist unzulässig.

Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung hat die Nationale Stelle beispielsweise in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I und Rohrbach sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vorfinden können.

IV Telefoniermöglichkeiten

Im Eingangsbereich des Frauenvollzugs steht den Gefangenen ein Telefon ohne Schallschutz zur Verfügung. Dieses Telefon kann während des Aufschlusses für Kontakte nach außen genutzt werden; Telefonate während der Einschlusszeiten werden nur in Ausnahmefällen ermöglicht. Das hat zur Folge, dass die für Telefonate zur Verfügung stehende Zeit sehr begrenzt ist. Zudem können Mitgefangene und Bedienstete alle Telefonate mithören, wodurch vertrauliche Gespräche kaum

² BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: I BvR 409/09, Rn. 30.

möglich sind. Die Notwendigkeit, auch vertrauliche Gespräche führen zu können, wurde bereits von der Gefangenenmitverantwortung angesprochen.³

Für eine gelingende Resozialisierung Gefangener ist die Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte außerhalb der Anstalt von großer Bedeutung. Gefangenen sollten deshalb Telefoniermöglichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ausreichende Kontaktpflege ermöglichen und auch vertrauliche Gespräche zulassen.

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass mit der Errichtung des geplanten Neubaus für den Frauenvollzug auch weiblichen Gefangenen Haftraumtelefonie ermöglicht werden solle, so wie dies im Bereich des Strafvollzugs für Männer bereits der Fall sei. Die Länderkommission begrüßt diese Bestrebungen. Zugleich empfiehlt sie, schon jetzt für Gefangene umfangreichere Telefoniermöglichkeiten zu schaffen, sowie Rahmenbedingungen, die auch das Führen vertraulicher Gespräche ermöglichen.

V Respektvoller Umgang

Im Rahmen des Besuches beobachtete die Besuchsdelegation, dass Bedienstete vor Betreten der Hafträume nicht immer anklopfen. Zudem wurde von Gefangenen berichtet, dass sie teilweise auch mit „Du“ angesprochen würden.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen soll stets geachtet werden. Dies schließt auch einen respektvollen Umgang im direkten Kontakt ein.

Es wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass Bedienstete sich generell vor dem Eintreten durch Anklopfen an die Haftraumtüren bemerkbar machen und Gefangene immer mit „Sie“ ansprechen.

VI Gesundheitsfürsorge

Eine Gefangene berichtete, dass bei ihr in den sieben Jahren, in denen sie sich in Haft befindet, kein allgemeiner Gesundheitscheck durchgeführt und dieser auch nicht angeboten wurde.

Laut Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern haben Gefangene einen Anspruch auf medizinische Leistungen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung, der auch Vorsorgeleistungen umfasst.⁴ Insbesondere für langjährig Gefangene kann eine Teilnahme an Vorsorgeleistungen von entscheidender Bedeutung sein, zumal sich diese auf Krankheiten konzentrieren, die bei frühzeitiger Erkennung gut behandelbar sind wie beispielsweise Krebs.

Es wird empfohlen, langjährig Gefangene über den allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenversicherung bezüglich kostenloser Vorsorgeuntersuchungen zu informieren und auf Wunsch die Teilnahme an solchen Untersuchungen zu ermöglichen.

VII Besuchszeiten

Aus der Übersicht über Besuchstermine der Straf- und Untersuchungshaft für das zweite Halbjahr 2016 geht hervor, dass sich für Untersuchungsgefangene die Besuchszeiten auf Mittwoch und

³ Protokoll zur Sitzung der Gefangenenmitverantwortung am 18.10.2016

⁴ § 62 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – StVollzG M-V.

Donnerstag, jeweils von 8:30-11:15 Uhr und 12:30-15:15 Uhr beschränken. Eine Besuchsmöglichkeit am späten Nachmittag sowie am Wochenende ist nicht gegeben.

Eine solche Besuchsregelung wird der Forderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht gerecht. Hier heißt es „Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen [...] werden besonders gefördert.“⁵ Insbesondere für Besucher mit zeitaufwändiger Anreise, berufstätige Angehörige und schulpflichtige Kinder der Untersuchungsgefangenen können die festgelegten Besuchszeiten jedoch hohe Hürden für einen Besuch darstellen, zumal die Justizvollzugsanstalt Bützow für alle Landgerichtsbezirke zuständig ist.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten für die Ausweitung der Besuchszeit für Untersuchungsgefangene zu prüfen.

VIII Sport- und Freizeitmöglichkeiten

Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass für weibliche Gefangene zu wenige Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden und das Angebot zur Freizeitgestaltung, einschließlich Sport, ebenfalls zu gering sei. Auch sei die Bibliothek nicht immer zugänglich.

Es wird empfohlen, für weibliche Gefangene das Angebot an Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten zu erweitern und eine umfassendere Nutzungsmöglichkeit der Bibliothek zu prüfen.

D Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Hausordnung

1 Mehrsprachigkeit

Die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Bützow liegt nach Auskunft der Anstalt ausschließlich in deutscher Sprache vor. Vor Ort wurde mitgeteilt, dass auch fremdsprachige Gefangene in der Anstalt untergebracht werden, insbesondere Personen, deren Herkunftssprache beispielsweise Russisch oder Polnisch ist.

Es wird angeregt, die Hausordnung in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

2 Vertraulicher Schriftwechsel

In der Hausordnung ist unter Punkt 7 Schriftverkehr aufgeführt, mit welchen Adressaten der Schriftwechsel Gefangener nicht überwacht wird. Gelistet ist hier unter anderem der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist nicht aufgeführt. Schriftwechsel mit den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen unterfallen jedoch ebenfalls der Vertraulichkeit.⁶

⁵ § 33 (2) Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – UVollzG M-V.

⁶ § 34 (3) Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Es wird angeregt, in der oben genannten Adressatenliste die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zu ergänzen.

E Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Mai 2017